



Beratungsstellen für berufliche Integration und ihre Aufgaben

Interne Beratungsstellen

Schwerbehindertenvertretung

In jedem Betrieb mit mehr als fünf schwerbehinderten Arbeitnehmern wird von den schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern ein Schwerbehindertenvertreter gewählt. Die Schwerbehindertenvertretung fungiert als Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeiter und hat die Aufgabe, die Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben im Unternehmen zu fördern. Behinderte Arbeitnehmer erhalten hier Hilfe und Beratung. Die Schwerbehindertenvertretung vermittelt auch bei Konflikten zwischen dem behinderten Mitarbeiter und dem Arbeitgeber.

Betriebsrat

Der Betriebsrat hat ebenfalls die Aufgabe, die berufliche Integration von schwerbehinderten Arbeitnehmern zu fördern. Er achtet außerdem darauf, dass gesetzliche Pflichten des Arbeitgebers gegenüber behinderten Mitarbeitern eingehalten werden.

Betriebsarzt

Behinderte Arbeitnehmer können sich auch an den Betriebsarzt wenden. Er bietet Beratung bei der behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung und bei der Beschäftigung behinderter Mitarbeiter entsprechend ihrer Möglichkeiten.

Das Integrationsteam

Die betrieblichen Interessenvertreter können gemeinsam ein Integrationsteam bilden und zusammen die Eingliederung von Mitarbeitern mit Behinderung fördern.

Externe Beratungsstellen

Versorgungsämter

Versorgungsämter stellen auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung sowie den Grad der Behinderung (GdB) fest. Das Antragsformular kann auf der Website aufgerufen und ausgedruckt werden. Bei Vorliegen eines GdB von 50 und mehr (mittelgradige bis schwere Einschränkung), stellt das zuständige Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis aus.

Integrationsämter

www.integrationsaemter.de

Integrationsämter bieten umfassende Beratung in allen Fragen rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Dabei stehen ihnen spezialisierte Fachdienste zur Seite. Die Inte-

grationsämter sind eine der wichtigsten Beratungsstellen für Arbeitnehmer mit Behinderungen, sie arbeiten aber auch eng mit Unternehmen bzw. den betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen, den Integrationsteams und Betriebsärzten zusammen.

Folgende Leistungen bieten die Integrationsämter

- Entwicklung von Lösungen und individuellen Vorschlägen für alle betrieblichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Behinderung entstehen.
- Erarbeitung von Konzepten zur behindertengerechten Gestaltung bestehender oder neuer Arbeitsplätze.
- Entwicklung technischer/organisatorischer Maßnahmen, um Arbeitsplätze an die Behinderung des Beschäftigten anzupassen.
- Beratung zur Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Einarbeitung am Arbeitsplatz.
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung von Arbeitnehmern mit Behinderungen.
- Finanzielle Förderungen z.B. für die Anschaffung von technischen Arbeitshilfen oder Kraftfahrzeughilfen für die Erreichung des Arbeitsplatzes.
- Unterstützung und Beratung auch für Arbeitgeber und das betriebliche Integrationsteam.
- Sicherstellung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen.

Bundesagentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de, www.gewinndurchEinstellung.de

Für behinderte Menschen ist das »Reha-Team« in der örtlichen Agentur für Arbeit wichtiger Ansprechpartner in allen Fragen von Ausbildung und Beruf. Das Team berät individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und überlegt gemeinsam mit den Ratsuchenden, welche Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe erforderlich sind. Bei individuellen Beratungsterminen können Fragen rund um die Aus- und Weiterbildung sowie zu Fördermöglichkeiten für die Teilhabe am Arbeitsleben geklärt werden. Bei jüngeren Menschen ist die Agentur für Arbeit in vielen Fällen auch Rehabilitationsträger, das heißt sie kommt für die anfallenden Kosten zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben auf (z.B. für Weiterbildung, Arbeitshilfen oder Existenzgründungszuschüssen).

Eine weitere Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist die Gleichstellung von behinderten Menschen. Wer einen Grad der Behinderung von mindestens 30, aber unter 50 hat, kann hier einen Antrag auf Gleichstellung stellen und erhält dann annähernd die gleichen Rechte wie Schwerbehinderte.

Der RheumaPreis steht für kreative Lösungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes von Menschen mit Rheuma und für wertschätzenden Umgang miteinander – dabei sind sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber gefragt. Die folgenden Schritte bilden eine wertvolle Basis, um gemeinschaftlich einen Weg zu finden:

Wichtige Schritte zur erfolgreichen Fortsetzung der Berufstätigkeit bei Rheuma

1 Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen

Ob man sich zuerst an betriebliche Stellen wendet, um die weitere berufliche Entwicklung zu besprechen oder externe Beratungsstellen aufsucht, muss jeder entsprechend der Situation in seinem Unternehmen selbst entscheiden.

Oft ist es einfacher, sich zunächst bei einer »neutralen« Instanz Rat zu holen. Eine wichtige Anlaufstelle sind hier z.B. die regionalen **Integrationsämter** (Adressen unter www.integrationsaemter.de). Hier kann man seine individuelle Situation schildern und sich umfassend über verfügbare Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und das geeignete Vorgehen beraten lassen.

2 Konzept zur beruflichen Eingliederung erarbeiten

Die Integrationsämter helfen außerdem bei der Erarbeitung eines geeigneten, individuellen Konzepts für den Verbleib im Arbeitsleben. Sie geben Tipps zur Umgestaltung organisatorischer Abläufe und der technischen Ausstattung von Arbeitsplätzen. Auf Wunsch des Arbeitnehmers informieren sie Arbeitgeber, Betriebsärzte und das betriebliche Integrationsteam und arbeiten eng mit diesen bei der Entwicklung und Umsetzung von betrieblichen Lösungen zusammen. Sie stehen beratend zur Seite und unterstützen auch durch finanzielle Leistungen, z.B. für technische Ausstattungen des Arbeitsplatzes, Kostenübernahme für eine Arbeitsassistentin etc.

3 Mit Vorgesetzten oder Arbeitgeber sprechen

Wenn es Ihnen schwer fällt, sich Ihrem Arbeitgeber zu offenbaren: Mit ersten Lösungsvorschlägen »im Gepäck« und mit Unterstützung des Integrationsamts kann dies leichter sein. Oft kann durch offenen Umgang mit der Erkrankung Missverständnissen und Konflikten vorgebeugt werden. Innerbetriebliche Stellen wie die **Schwerbehindertenvertretung**, der **Betriebsarzt** und Mitglieder des **Integrationsteams** können ebenfalls hinzugezogen werden, um über das weitere Vorgehen bei der beruflichen Eingliederung zu beraten.

Damit die erweiterten Rechte am Arbeitsplatz genutzt werden können, sollte der Arbeitgeber über die Schwerbehinderung/Gleichstellung informiert werden.

4 Fördermöglichkeiten ausschöpfen

Es gibt vielfältige Möglichkeiten zur finanziellen Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Anträge auf Leistungen können beim zuständigen Rehabilitationsträger gestellt werden. Dies können z.B. die Agentur für Arbeit, das Versorgungsamt oder die Deutsche Rentenversicherung sein. Die Institution, bei der der Antrag zuerst gestellt wird, klärt, welche Institution zuständig ist und leitet den Antrag ggf. weiter. Dann wird über den Antrag entschieden und ggf. Leistungen gewährt. Auch die Integrationsämter unterstützen Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch finanzielle Leistungen, um die berufliche Eingliederung zu verbessern.

5 Grad der Behinderung feststellen lassen und Schwerbehindertenausweis beantragen

Niemand möchte das Etikett »behindert« tragen, aber wer mit täglichen Beschwerden leben muss, kann durch die amtliche Feststellung einer Behinderung einige Vorteile erfahren. Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen **Versorgungsamt** gestellt werden. Das Amt stellt den Grad der Behinderung (GdB) fest. Ab einem GdB von 50 aufwärts (mittelgradige bis schwere Behinderung) stellt das Versorgungsamt einen **Schwerbehindertenausweis** aus. Dieser ist mit besonderen Rechten und Ansprüchen im Arbeitsleben verbunden. Dazu gehört ein erweiterter **Kündigungsschutz**, zusätzlicher **Urlaub**, Zuschüsse für eine **spezielle Ausstattung** des Arbeitsplatzes sowie Unterstützung beim Kauf eines behindertengerechten **Autos**. Bereits ab einem GdB von 30 gibt es einen zusätzlichen **Steuerfreibetrag**, dessen Höhe abhängig vom GdB ist.

6 Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit beantragen

Wer einen GdB von mindestens 30 hat, kann bei der Agentur für Arbeit einen **Antrag auf Gleichstellung** einreichen. Voraussetzung ist, dass Antragsteller aufgrund ihrer Einschränkungen einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder behalten können. Durch eine Gleichstellung erhält man in vielen Punkten gleiche Rechte wie Schwerbehinderte, so z.B. den erweiterten Kündigungsschutz, Beihilfen zur Arbeitsplatzgestaltung etc.